

Abschrift

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Abschr:	FK	zK/St	Erl.
Mo.	EINGEGANGEN		Rückspr.
Wo.			Rückruf
29. April 2009			Rückg. A.
Köppen, Müller & Seidel Rechtsanwälte			z.A.
			Wvl.
			EB ab

Az.: 12 B 33/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Köppen und andere,
Norderstraße 6, 25782 Tellingstedt, - 362/09/AK-As/AK -

g e g e n

1. die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck,
2. den Kreis

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte(r), Ausreiseaufforderung
und Abschiebungsandrohung
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - am 28. April 2009 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die Antragsgegnerin zu 1) wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, gegenüber der Ausländerbehörde des Kreises Nordfriesland zu erklären, dass vorläufig bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung über den am 24.04.2009 gestellten Asylfolgeantrag des Antragstellers aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden dürfen.

Der Antragsgegner zu 2) wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die für den 29.04.2009 geplante Abschiebung auszusetzen.

Die Antragsgegnerin zu 1) und der Antragsgegner zu 2) tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist nach § 123 Abs. 1 VwGO zulässig. Er ist auch begründet, da ernstliche Zweifel daran bestehen, dass die Antragsgegnerin den Asylfolgeantrag und auf Abänderung des Bescheides vom 29.04.2005 bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 7 AufenthG zu Recht ablehnen kann und eine im Raum stehende mögliche Mitteilung der Antragsgegnerin zu 1), dass kein Folgeverfahren durchgeführt wird, zu Recht ergehen kann.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der Abschiebungsverbote iSd § 60 Abs. 1 – 7 AufenthG ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 – 3 VwVfG.

Es liegt eine neue Sach –und Rechtslage iSd § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vor, denn zum einen haben sich zwischenzeitlich nach Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung im Verfahren den Antragsteller betreffend (12 A 198/05) die Verhältnisse in Afghanistan im Hinblick auf die Sicherheits- und Versorgungslage weiter verschlechtert. Zum anderen hat sich die rechtliche Beurteilung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs.7 AufenthG wegen einer zu befürchtenden extremen Gefahrenlage auch für alleinstehende jüngere Männer, die nach langjähriger Abwesenheit aus Afghanistan und ebenso langjährigem Auf-

enthalt in einem westeuropäischen Land ohne familiären oder sonstigen sozialen Rückhalt in Afghanistan dorthin zurückkehren, sowohl in der Rechtsprechung der erkennenden Kammer als auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. insbes. Urteil des OVG Schleswig vom 10.12.2008, Az. 2 LB 23/08) gegenüber der Entscheidung im Erstverfahren zu Gunsten der Annahme eines Abschiebeverbotes im Einzelfall geändert.

Damit dürften bereits deswegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 – 3 VwVfG vorliegen. Ob ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des hier zum einen in Betracht kommenden § 60 Abs. 7 AufenthG tatsächlich besteht, muss der weiteren Aufklärung im Folgeverfahren vorbehalten bleiben. Das derzeitige Vorbringen ist – auch mit Blick auf die für den Antragsteller geltend gemachten gesundheitlichen Einschränkungen – jedenfalls mit der für das Eilverfahren ausreichenden Darlegungsdichte geeignet, das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage für den Antragsteller bei einer Rückkehr nach Afghanistan für möglich zu halten.

Darüber hinaus kommt auch dem Vorbringen des Antragstellers hinsichtlich des von ihm vollzogenen Glaubenswechsels zum christlichen Glauben und der sich hieraus in Afghanistan möglicherweise ergebenden Verfolgungsgefahr i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG tatsächliche und rechtliche Bedeutung zu. Auch dies bleibt insoweit einer erforderlichen abschließenden Klärung im Folgeverfahren vorbehalten; jedenfalls kann derzeit mit der notwendigen Überzeugungsgewissheit das (durch Bescheinigungen belegte) diesbezügliche Vorbringen des Antragstellers nicht ohne weiteres als unbeachtlich oder unglaubhaft von der Hand gewiesen werden.

Angesichts der Schwere der hier in Rede stehenden und zu befürchtenden Rechtsgutsbeeinträchtigungen ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung geboten.

Die Eilbedürftigkeit und die Zulässigkeit des Antrages gegenüber dem Antragsgegner zu 2) ergeben sich aus der für den morgigen Tag angekündigten Abschiebung in Zusammenhang mit (anwaltlich versicherten) Mitteilung des Antragsgegners zu 2), man werde an der für morgen geplanten Abschiebung auch in Ansehung des gestellten, aber noch nicht entschiedenen Folgeantrages und trotz offensichtlichen Fehlens der Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylVfG festhalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit aus § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Petersen
Vizepräsidentin des VG